

## Gegenüberstellung der Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

TF-Nr. 4.8 und 4.9 (z. Zt. rechtswirksam) (Stand: 10.12.2009)	TF-Nr. 4.8 und 4.9 (Konzept) (Stand: 12.10.2015)
<b>4. Gestalterische Festsetzungen</b>	
<p><u>Einfriedungen</u></p> <p>4.8 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf 1,30 m - gemessen ab der Geländeoberfläche - nicht überschreiten.</p> <p>Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,40 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk.</p> <p>Als Einfriedung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO und von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenwasserbecken) sind nur offene Einfriedungen (z.B. Holzlatten- oder Drahtflechtzäune bzw. Hecken- oder Strauchpflanzungen) mit einer Höhe von maximal 2,00 m - gemessen ab der Geländeoberfläche - zulässig.</p> <p>4.9 Auf den waldseitigen Grundstücksgrenzen der an den Bannwald angrenzenden Baugrundstücke sind Einfriedungen mit einer Höhe von 1,30 m zu errichten. Durchlässe wie Tore und Türen sind an den waldseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke (angrenzend an den Bannwald) unzulässig.</p>	<p><u>Einfriedungen</u></p> <p>4.8 <u>Zulässig sind offene Einfriedungen</u>  <u>- straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze als Zäune oder Hecken bis max. 1,30 m Höhe und</u>  <u>- im hinteren Grundstücksbereich sowie ab der vorderen Baugrenze als Zäune bis max. 1,80 m Höhe,</u>  <u>jeweils gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche.</u></p> <p>Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,40 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk.</p> <p>Als Einfriedung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO und von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenwasserbecken) sind nur offene Einfriedungen (z.B. Holzlatten- oder Drahtflechtzäune bzw. Hecken- oder Strauchpflanzungen) mit einer Höhe von maximal 2,00 m - gemessen ab der Geländeoberfläche - zulässig.</p> <p>4.9 Auf den waldseitigen Grundstücksgrenzen der an den Bannwald angrenzenden Baugrundstücke sind Einfriedungen mit <u>einer Höhe von 1,30 m zu errichten.</u> Durchlässen wie Tore und Türen <u>sind an den waldseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke (angrenzend an den Bannwald) unzulässig.</u></p>